

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („**Lieferbedingungen**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Seiki Deutschland GmbH („**SDG**“) und deren Kunden („**Käufer**“).
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass SDG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SDG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SDG in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (4) Die Bedingungen der Einzelverträge (Aufträge, Bestellungen) haben Vorrang vor diesen Lieferbedingungen.

§ 2 Zustandekommen der Einzelverträge

- (1) Ein Einzelvertrag kommt zustande, wenn ein Käufer mittels eines Bestellformulars o.ä. (auch schriftlich, telegrafisch oder elektronisch) eine Bestellung bei der SDG unter Angabe von Bestelldatum, Produktbezeichnung, Spezifikationen, Menge, Preis, Liefertermin und anderen spezifischen Angaben aufgibt und die SDG die Bestellung später schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) annimmt. Die Bestellung gilt als erteilt, wenn die SDG die Bestellung schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) nachträglich annimmt.
- (2) Wird eine Änderung des Inhalts eines Einzelvertrags erforderlich, so wird die SDG den Käufer unverzüglich über die Änderung informieren und kann den Einzelvertrag ändern.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

Sofern SDG verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die SDG nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird SDG den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist SDG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird SDG unverzüglich erstatten.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die SDG liefert die Ware an den Käufer zu dem im Einzelvertrag festgelegten Liefertermin, Lieferweg und -ort.
- (2) Verlust, Beschädigung, Gewichtsverlust, Veränderung oder sonstige Schäden an der Ware, die vor der Ablieferung der Ware eintreten, gehen zu Lasten der SDG, soweit sie nicht vom Käufer zu vertreten sind, und Schäden, die nach der Ablieferung der Ware eintreten, gehen zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von der SDG zu vertreten sind.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Preis der Ware wird im Einzelvertrag festgelegt.

- (2) Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.
- (3) Der Käufer hat den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch die SDG an die SDG zu zahlen.
- (4) Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb der vorgenannten Zahlungsfrist, so hat der Käufer ab dem Tag nach Fälligkeit bis zum Tag der vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. an die SDG zu zahlen.
- (5) Schuldet die SDG dem Käufer eine Geldschuld, so kann die SDG diese Geldschuld mit einer Geldforderung der SDG gegen den Käufer aufrechnen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der SDG aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich SDG das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat SDG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die der SDG gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist SDG berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; SDG ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf SDG diese Rechte nur geltend machen, wenn SDG dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der SDG entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei SDG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt SDG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der SDG gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an SDG ab. SDG nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben SDG ermächtigt. SDG verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange (i) der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SDG nachkommt, (ii) kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und (iii) SDG den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber

der Fall, so kann SDG verlangen, dass der Käufer (i) der SDG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, (ii) alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, (iii) die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und (iv) den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist SDG in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der SDG um mehr als 10 %, wird SDG auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach der Wahl der SDG freigeben.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung der SDG ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- (3) SDG haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist der SDG hiervon unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 6 Tagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der SDG für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (4) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann SDG zunächst wählen, ob SDG Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der SDG, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Sonstige Haftung

Auf Schadensersatz haftet SDG – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SDG, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der SDG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

§ 9 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

- (2) Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß § 8 Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen der SDG und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der SDG in Dieburg (Deutschland). SDG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Lieferbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Version gültig ab April 2021

Seiki Deutschland GmbH

Zuckerstraße 39-41; 64807 Dieburg, GERMANY